

Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg
(Brandenburgisches Niederdeutsch-Gesetz – BbgNdG)**

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg (Brandenburgisches Niederdeutsch-Gesetz – BbgNdG)

A. Problem

Die Regionalsprache Niederdeutsch ist gemäß Artikel 34 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie internationaler und bundesrechtlicher Verpflichtungen wie der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen, auch im Land Brandenburg zu schützen und zu fördern. Sprecherinnen und Sprecher der niederdeutschen Sprache sind gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg vor Diskriminierung zu schützen. Bisher gibt es abgesehen von einer Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land Brandenburg und der niederdeutschen Sprachgruppe vom 19. Februar 2018 (ABl. S. 275) und dem Erlass Zweisprachige deutsch-niederdeutsche Beschriftung des Verkehrszeichens Z 310 der Straßenverkehrs-Ordnung vom 19. Februar 2020 (ABl. S. 228) keine landesspezifischen Regelungen. Die Verpflichtungen aus der als Bundesrecht geltenden Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen (Europäische Sprachencharta) sind nicht alle direkt anwendbar. Die Staatszielbestimmung in der Landesverfassung enthält keine konkreten Regelungen zur Umsetzung. Weitere landesrechtliche Regelungen, die Verwaltungen und Behörden des Landes und der Kommunen einen Rahmen zu Schutz und Förderung der niederdeutschen Sprache aufzeigen, mögliche Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Bildung und öffentliche Zweisprachigkeit festlegen und Sprachenrechte für die Angehörigen der niederdeutschen Sprachgruppe definieren würden, fehlen. Gleichermäßen fehlen Festlegungen, die die niederdeutsche Sprachgruppe, ihre politischen Mitwirkungsmöglichkeiten und den räumlichen Anwendungsbereich von Sprachenrechten rechtssicher definieren. Verordnungsermächtigungen zur Regelung einzelner Fragen fehlen.

B. Lösung

Auf der Grundlage der Landtagsbeschlüsse 7/3204-B, 7/3789-B und 7/7079-B wird eine landesrechtliche Regelung auf gesetzlicher Ebene in Form eines Gesetzes zur Förderung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg vorgeschlagen.

C. Rechtsfolgenabschätzung

I. Erforderlichkeit

Eine landesgesetzliche Regelung besteht bisher nicht, ist aber als Grundlage für das Handeln des Landes zur Verfolgung des Staatsziels aus Artikel 34 Absatz 4

der Verfassung des Landes Brandenburg sowie zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Europäischen Sprachencharta durch Land und Kommunen erforderlich. Ebenfalls werden durch das Gesetz Verordnungsermächtigungen eingeräumt, die die konkrete Ausgestaltung einzelner Sachfragen ermöglichen.

II. Zweckmäßigkeit

Es sind keine anderen, gleichermaßen wirksamen Maßnahmen ersichtlich. Eine untergesetzliche Regelung einzelner Sachverhalte wird der Komplexität sprachpolitischer Erfordernisse nicht gerecht. Andere einschlägige Landesgesetze, die lediglich um eine Niederdeutsch-Regelung zu ergänzen wären, um denselben Zweck zu erreichen, gibt es bisher nicht. Ein paralleles Agieren verschiedener Ressorts mit Erlassen oder ähnlichem wäre keine adäquate Lösung und hätte einen höheren Abstimmungsaufwand bei gleichzeitig geringerem Verbindlichkeitsgrad zur Folge.

III. Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft und Verwaltung

Für Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltungen wird durch das Gesetz erstmals ein Rahmen definiert, innerhalb dessen die Anwendbarkeit der niederdeutschen Sprache ermöglicht wird. Der Einsatz zusätzlicher personeller und finanzieller Ressourcen ist nicht zwingend notwendig, so dass keine unabwendbaren Kostenbelastungen entstehen.

Auswirkungen auf die Wirtschaft gibt es nicht.

D. Verfahrensbeteiligte im Sinne des Kapitels I Nummer 1 der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtages nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg

Beteiligung des Städte- und Gemeindebundes und des Landkreistages gemäß § 1 Absatz 5 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie des Vereins für Niederdeutsch in Brandenburg e.V., Frau Adelheid Schäfer und Frau Ute Eisenack als die beiden Vertreterinnen Brandenburgs im Bundesrat für Niederdeutsch sowie des Niederdeutschsekretariates als Geschäftsstelle des Bundesrates für Niederdeutsch als Vertretungen der niederdeutschen Sprachgruppe.

E. Zuständigkeiten

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Gesetzentwurf für ein

Gesetz zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache im Land Brandenburg

(Brandenburgisches Niederdeutsch-Gesetz – BbgNdG)

Vom ...

Präambel

In Anerkennung des Willens der Angehörigen der niederdeutschen Sprachgruppe, die seit Jahrhunderten im Land Brandenburg beheimatete niederdeutsche Sprache trotz vielfältiger Assimilierungsversuche auch in Zukunft zu bewahren und zu stärken,

- im Bewusstsein, dass der Schutz und die Förderung der niederdeutschen Sprache im Interesse des Landes Brandenburg liegen,
- im Bestreben, dabei mit den Bundesländern des niederdeutschen Sprachraumes zusammenzuarbeiten,
- unter Berücksichtigung der von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen internationalen Verpflichtungen zum Schutz und zur Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch und der Sprachenvielfalt, besonders der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen,
- unter Berufung auf Artikel 3 des Grundgesetzes sowie auf Artikel 12 und Artikel 34 der Verfassung des Landes Brandenburg

beschließt der Landtag das folgende Gesetz:

§ 1

Niederdeutsche Sprachgruppe

- (1) Die niederdeutsche Sprachgruppe im Land Brandenburg besteht aus allen Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes, die sich dieser Gruppe zurechnen. Der Grad und die Form der Sprachbeherrschung sowie die Herkunft aus einer bestimmten niederdeutschen Mundartregion sind dafür nicht ausschlaggebend.
- (2) Das Bekenntnis zur Zugehörigkeit zur niederdeutschen Sprachgruppe ist frei und darf weder bestritten noch nachgeprüft werden. Aus diesem Bekenntnis dürfen der Bürgerin und dem Bürger keine Nachteile erwachsen.
- (3) Die Angehörigen der niederdeutschen Sprachgruppe haben das Recht auf Schutz, Erhaltung und Pflege ihrer sprachlichen Identität sowie diese frei zum Ausdruck zu bringen, zu bewahren und weiterzuentwickeln, frei von jeglichen Versuchen, gegen ihren Willen sprachlich assimiliert zu werden.
- (4) Das Land fördert Bedingungen, die es den Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ihre niederdeutsche Sprache zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die

Gemeinden und Gemeindeverbände im niederdeutschen Sprachgebiet wirken daran im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung mit. Die Gemeinden und Gemeindeverbände nehmen ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe wahr.

§ 2

Niederdeutsches Sprachgebiet und Ortsbezeichnungen

(1) Das traditionelle niederdeutsche Sprachgebiet im Land Brandenburg liegt in den Landkreisen Barnim, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Teltow-Fläming, Uckermark sowie den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

(2) Innerhalb des Gebietes nach Absatz 1 können bei entsprechendem Bedarfsbezogene Regelungen dieses Gesetzes durch das Land, die Kommunen, ihre Behörden, ihrer Aufsicht unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts angewendet werden. Zur Feststellung des Bedarfes soll der Dachverband nach § 3 gehört werden. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung steht es den Kommunen im Gebiet nach Absatz 1 frei, Beschlüsse zur Anwendung dieses Gesetzes zu fassen oder weitere Regelungen zur Sprachförderung zu treffen.

(3) Innerhalb des Gebietes nach Absatz 1 können traditionell überlieferte niederdeutsche Ortsbezeichnungen wie Siedlungs-, Landschafts- oder Flurnamen auch im Rahmen von Verwaltungshandeln und für zweisprachige Beschriftungen nach § 8 genutzt werden. Die korrekte Schreibweise ist durch eine Beteiligung des Dachverbands nach § 3 sicherzustellen.

(4) Landkreise, Städte, Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden sowie Orts- und Gemeindeteile können zusätzlich zu dem hochdeutschen Namen auch einen niederdeutschen Namen führen. Bei dem niederdeutschen Namen muss es sich um eine historisch nachweisbare Namensform handeln. Der hoch- und der niederdeutsche Name müssen unterscheidbar sein. Für eine Namensänderung sind die jeweiligen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die Änderung des Namens von Landkreisen, Städten, Gemeinden, Ämtern, Verbandsgemeinden sowie Orts- und Gemeindeteilen entsprechend anzuwenden. Absatz 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 ist die Neubildung von niederdeutschen Ortsbezeichnungen zulässig, wenn im Hochdeutschen neue Bezeichnungen gebildet werden.

§ 3

Dachverband niederdeutscher Verbände und Vereine und Verbandsklagerecht

(1) Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, die der niederdeutschen Sprachgruppe angehören, können auf Landes- und kommunaler Ebene von einem

anerkannten Dachverband der niederdeutschen Verbände und Vereine wahrgenommen werden.

(2) Die Anerkennung des Dachverbandes der niederdeutschen Verbände und Vereine erfolgt durch das für die Angelegenheiten des Niederdeutschen zuständige Ministerium nach Anhörung des Bundesrates für Niederdeutsch, wenn ein Verband

1. nach seiner Satzung nicht nur vorübergehend die Belange der niederdeutschen Sprache fördert,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis, eine demokratische Binnenstruktur sowie die Leistungsfähigkeit des Verbandes zu berücksichtigen, und
4. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Absatz 1 Nummer 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreit ist.

(3) Das Land Brandenburg unterstützt den Dachverband finanziell jährlich mit Projektmitteln in Höhe von bis zu 50 000 Euro. Für bundesländerübergreifende Vorhaben, die sich auch auf Brandenburg erstrecken und mit dem Dachverband nach Absatz 1 abgestimmt sind, unterstützt das Land den Bundesrat für Niederdeutsch finanziell jährlich mit Projektmitteln in Höhe von bis zu 5 000 Euro. Darüber hinaus können weitere Vorhaben zu Erhalt und Förderung der niederdeutschen Sprache zusätzlich gefördert werden.

(4) Der nach Absatz 2 anerkannte Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen Maßnahmen des Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder gegen deren Unterlassung einlegen, wenn geltend gemacht wird, dass die Maßnahme oder ihr Unterlassen zu Vorschriften des Landesrechts in Widerspruch steht, die Rechte der niederdeutschen Sprachgruppe oder ihrer Angehörigen begründen. Soweit eine Angehörige oder ein Angehöriger der niederdeutschen Sprachgruppe selbst seine Rechte durch eine Klage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, sind Rechtsbehelfe nach Satz 1 unzulässig.

§ 4

Beirat für Niederdeutsch bei der Landesregierung

(1) Bei dem für Angelegenheiten des Niederdeutschen zuständigen Ministerium wird ein ständiger Beirat für Niederdeutsch eingerichtet, der dem Austausch zwischen Land und Sprachgruppe dient.

(2) Der Beirat tagt mindestens jährlich sowie zusätzlich, wenn seitens eines Ministeriums oder des Dachverbands nach § 3 Bedarf besteht.

(3) Ständige Mitglieder sind die für Niederdeutsch, Kultur und Bildung zuständigen Ministerien, der Dachverband nach § 3, die Brandenburger Mitglieder im Bundesrat

für Niederdeutsch sowie das länderübergreifende Niederdeutschsekretariat. Weitere Ministerien und Gäste können bei Bedarf hinzugezogen werden. Der Dachverband nach § 3 soll seine Mitglieder so benennen, dass die verschiedenen Niederdeutsch-Mundarten Brandenburgs angemessen vertreten sind.

(4) In dem Beirat kann je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kommunalen Spitzenverbände mitwirken.

§ 5

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die Angelegenheiten des Niederdeutschen

(1) Bei den Landkreisen, Ämtern, den amtsfreien Städten und Gemeinden sowie den Verbandsgemeinden im niederdeutschen Sprachgebiet sollen bei entsprechendem Bedarf und erfüllten finanziellen Voraussetzungen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner für die Angelegenheiten des Niederdeutschen benannt oder andere geeignete Maßnahmen zur Förderung der niederdeutschen Sprache getroffen werden.

(2) Die Benannten fungieren als Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner für die Angehörigen der niederdeutschen Sprachgruppe und Belange der niederdeutschen Sprache. Sie fördern ein gedeihliches Zusammenleben von Angehörigen der niederdeutschen Sprachgruppe und Nicht-Sprecherinnen und Nicht-Sprechern der niederdeutschen Sprache. Sie können Maßnahmen zur Revitalisierung und zur Förderung des Gebrauchs des Niederdeutschen entwickeln.

§ 6

Sprache

(1) Das Land erkennt die traditionell in Brandenburg gesprochene Regionalsprache Niederdeutsch und ihre Mundarten als Ausdruck des geistigen und kulturellen Reichtums des Landes an und ermutigt zu ihrem Gebrauch. Ihr Gebrauch ist frei. Ihre Anwendung in Wort und Schrift im öffentlichen Leben wird geschützt und gefördert.

(2) Dort, wo innerhalb des niederdeutschen Sprachgebietes die personellen Voraussetzungen erfüllt sind, können sich Einwohnerinnen und Einwohner bei Behörden des Landes, den seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie vor kommunalen Verwaltungen der niederdeutschen Sprache bedienen, Anträge in niederdeutscher Sprache stellen und Eingaben, Belege, Urkunden und sonstige Schriftstücke in niederdeutscher Sprache vorlegen. In niederdeutscher Sprache vorgetragene Anliegen können in niederdeutscher Sprache beantwortet und entschieden werden. Nachteile dürfen der Einwohnerin oder dem Einwohner hieraus nicht entstehen.

(3) Behörden und Verwaltungen des Landes sowie der Kommunen können offizielle Formulare und öffentliche Bekanntmachungen sowie Briefköpfe zweisprachig in hoch- und niederdeutscher Sprache ausführen und die Verwendung der niederdeutschen Sprache im Rahmen des E-Governments vorsehen.

(4) Die Einwohnerinnen und Einwohner können im niederdeutschen Sprachgebiet in Gerichtsverfahren Urkunden und Beweismittel in niederdeutscher Sprache vorlegen.

(5) Das Land Brandenburg sowie die Kommunen im niederdeutschen Sprachgebiet berücksichtigen unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Vorranges von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz) niederdeutsche Sprachkenntnisse bei Stellenbesetzungen, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich oder wünschenswert erachtet wird. Sie gestalten ihre Ausschreibungen entsprechend.

§ 7

Bildung

(1) In der Kindertagesbetreuung und in Schulen kann die niederdeutsche Sprache altersgerecht in die Spielgestaltung und Bildungsarbeit einbezogen werden.

(2) In Schulen kann die niederdeutsche Sprache Gegenstand begegnungssprachlichen und fremdsprachlichen Unterrichts sein, als Unterrichtssprache Verwendung finden und in außerunterrichtlichen Angeboten vermittelt werden.

(3) Das Land fördert in Kooperation mit anderen Bundesländern des niederdeutschen Sprachraumes im Rahmen der Lehrkräftebildung die Qualifikation der Lehrkräfte in der niederdeutschen Sprache.

(4) Für Erzieherinnen und Erzieher in Kindertagesstätten unterstützt das Land die Entwicklung von bedarfsorientierten Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten in der niederdeutschen Sprache.

(5) Das Land unterstützt Aktivitäten zur Erstellung von Lehr- und Lernmitteln und zur Erprobung und Etablierung von Sprachvermittlungsangeboten in Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Bei geeigneten Landeswettbewerben, insbesondere für Schülerinnen und Schüler, wird auf eine angemessene Einbindung der niederdeutschen Sprache hingewirkt.

(6) Die Geschichte der niederdeutschen Sprache und Kenntnisse über die niederdeutsche Sprache werden in Schulen angemessen vermittelt.

§ 8

Zweisprachige oder einsprachig niederdeutsche Beschriftung

(1) Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze, Brücken und Ortstafeln im niederdeutschen Sprachgebiet sowie Hinweisschilder hierauf können in hoch- und niederdeutscher Sprache gekennzeichnet werden. Bei traditionellem Gebrauch der niederdeutschen Namensform im Hochdeutschen sind auch einsprachig niederdeutsche Beschilderungen zulässig.

(2) Das Land Brandenburg wirkt darauf hin, dass Behörden des Landes, seiner Aufsicht unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts insbesondere in den Orten von den Möglichkeiten nach Absatz 1 Gebrauch

machen, in denen seitens der Angehörigen der niederdeutschen Sprachgruppe besonderer Bedarf besteht, und wirbt für eine Verwendung der niederdeutschen Sprache in der Öffentlichkeit.

§ 9

Länderübergreifende Zusammenarbeit

(1) Das Land Brandenburg fördert den sprachlichen Austausch zwischen den Sprecherinnen und Sprechern der niederdeutschen Sprache. Zu diesem Zweck arbeitet es eng mit dem Bundesrat für Niederdeutsch und dem länderübergreifenden Niederdeutschsekretariat zusammen.

(2) Bei der Förderung der niederdeutschen Sprache strebt das Land eine enge Zusammenarbeit mit den anderen Bundesländern des niederdeutschen Sprachgebietes, insbesondere Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern, an.

§ 10

Verordnungsermächtigungen

(1) Das für Inneres zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Inneres zuständigen Ausschuss des Landtages und nach Anhörung des Dachverbandes nach § 3 durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung von § 2 Absatz 4 sowie § 6 Absatz 2 und 3 zu regeln.

(2) Das für Schule und Kindertagesstätten zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Schule und Kindertagesstätten zuständigen Ausschuss des Landtages und nach Anhörung des Dachverbandes nach § 3 durch Rechtsverordnung das Nähere zur Durchführung von § 7 zu regeln.

(3) Das für Verkehr zuständige Mitglied der Landesregierung wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für Verkehr zuständigen Ausschuss des Landtages und nach Anhörung des Dachverbandes nach § 3 durch Rechtsverordnung das Nähere zu § 8 Absatz 1 zu regeln.

§ 11

Verkündung

Dieses Gesetz wird in hochdeutscher und in niederdeutscher Sprache verkündet.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den [Datum der Ausfertigung]

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Brandenburg werden drei Sprachen gesprochen, die internationalen und bundesrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz von Regional- und Minderheitensprachen unterliegen: die Minderheitensprache Niedersorbisch, die Regionalsprache Niederdeutsch (Platt) und die Minderheitensprache Romanes. Für Niedersorbisch bestehen umfangreiche landesrechtliche Regelungen. Für Romanes sind seitens der nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma keine staatlichen sprachpolitischen Maßnahmen gewünscht, und für das Niederdeutsche gibt es bisher zwar eine Staatszielbestimmung zu Förderung und Pflege der niederdeutschen Sprache in Artikel 34 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg, jedoch keine adäquaten landesrechtlichen Regelungen. Mit diesem Gesetz werden erstmals in Brandenburg konkrete landesrechtliche Grundlagen zum Schutz und zur Förderung der Regionalsprache Niederdeutsch formuliert. Damit existieren für alle genannten Sprachen Regelungen, soweit dies von den Sprecherinnen und Sprechern gewünscht und staatlicherseits erforderlich ist.

Aufgrund der sprachspezifischen Situation des Niederdeutschen in Brandenburg sind Regelungen aus dem minderheitensprachlichen Bereich wie das Sorben/Wenden-Gesetz, das Sächsische Sorbengesetz oder das Friesisch-Gesetz des Landes Schleswig-Holstein nicht ohne Weiteres zu übernehmen. Um in den Bereichen, in denen eine ähnliche Regelung jedoch angemessen ist, eine weitgehende Gleichstellung zwischen den Sprachgruppen in Brandenburg im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 der Verfassung des Landes Brandenburg herzustellen, werden auch geltende Regelungen aus dem Sorben/Wenden-Gesetz übernommen beziehungsweise adaptiert.

B. Besonderer Teil

Zur Präambel

Aufgrund der herausgehobenen sprach- und minderheitenpolitischen Bedeutung des Gesetzes bei gleichzeitiger verbreiteter Unkenntnis über weitere geltende Rechtsvorschriften wird dem Gesetz eine Präambel vorangestellt. Sie ist unter Berücksichtigung der spezifischen Situation des Niederdeutschen an die Präambel des Sorben/Wenden-Gesetzes angelehnt.

Formuliert wird die Ausgangssituation, dass die Sprache in Brandenburg angestammt ist, sprachliche Assimilierung stattfand, die Sprache jedoch eine Entwicklungsperspektive auf der Grundlage eines entsprechenden Willens ihrer Sprecherinnen und Sprecher haben soll. Daraus resultiert die Zielstellung des Gesetzes, die Sprache zu bewahren und ihre Anwendung zu stärken. Dazu wird festgestellt, dass entsprechende Schutz- und Fördermaßnahmen im Landesinteresse liegen, was Voraussetzung für weitere Aktivitäten des Landes ist. Bestimmt wird, dass dies in Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern des niederdeutschen Sprachraumes erfolgen soll, da diese Aufgabe nicht allein durch und für Brandenburg zu leisten ist. Schließlich wird auf rechtliche Verpflichtungen der Europäischen Union, des Europarates, des Bundes und des Landes verwiesen, aus denen ein Verbot der

Diskriminierung auf Grund der Sprache beziehungsweise eine Verpflichtung zu Schutz und Förderung des Niederdeutschen resultiert und die den Hintergrund dieses Gesetzes bilden.¹ Insbesondere die als Bundesrecht geltende Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates (Europäische Sprachencharta) und die Staatszielbestimmung aus Artikel 34 Absatz 4 der Verfassung des Landes Brandenburg verpflichten das Land zu entsprechenden Maßnahmen.

Zu Paragraf 1

Paragraf 1 definiert die „niederdeutsche Sprachgruppe“. Anders als bei nationalen Minderheiten fehlt bei der Regionalsprache Niederdeutsch eine ethnische Komponente, auf deren Grundlage eine Gruppe definiert werden könnte oder sich selbst definieren würde, auf die oder deren Mitglieder das Gesetz anzuwenden wäre. Die Sprache ohne ihre Trägerinnen und Träger als alleiniger Gegenstand gesetzlicher Regelungen – vergleichbar zur Europäischen Sprachencharta – scheidet angesichts der Regelungstatbestände aus. Die Bezeichnung „niederdeutsche Sprachgruppe“ wird in diesem Gesetz erstmals rechtlich fixiert. Dies erfolgt in Abstimmung mit den Interessenvertretungen der Sprecherinnen und Sprecher des Niederdeutschen.

Absatz 1 legt in Satz 1 fest, dass die Zugehörigkeit zur niederdeutschen Sprachgruppe im Sinne dieses Gesetzes auf der Selbstzuschreibung ihrer Angehörigen beruht. Eine Fremdzuordnung erfolgt nicht. Gleichzeitig resultiert daraus, dass es eine niederdeutsche Sprachgruppe im Land Brandenburg so lange gibt, wie sich Einwohnerinnen und Einwohner ihr zurechnen. Damit ist auch ausgeschlossen, dass die Sprachgruppe und Fördermaßnahmen zwangsweise nur durch das Gesetz aufrechterhalten werden, falls es keinen entsprechenden Willen dazu seitens der Sprecherinnen und Sprecher des Niederdeutschen mehr im Land geben sollte. Satz 2 regelt, dass für die Zugehörigkeit zur niederdeutschen Sprachgruppe keine sprachlichen Mindestanforderungen gelten. Es ist unerheblich, ob und auf welchem Niveau die Sprache von der Einzelperson aktiv und/oder passiv beherrscht wird, ob sie mündlich und/oder schriftlich verwendet wird oder aus welcher der niederdeutschen Mundartregionen sie stammt beziehungsweise welche niederdeutsche Mundart auf welchem Niveau beherrscht wird. Damit können beispielsweise auch Brandenburgerinnen und Brandenburger, die aus anderen Bundesländern oder ehemals deutschen Gebieten stammen und die jeweilige Niederdeutschform gebrauchen, der heutigen niederdeutschen Sprachgruppe im Land Brandenburg angehören.

Absatz 2 übernimmt das minderheitenpolitische Prinzip der Bekenntnisfreiheit, wie es auch in § 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes für Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes geregelt ist, für die niederdeutsche Sprachgruppe. Ziel der Regelung sind einerseits ein weitgehender Schutz vor Diskriminierungen, die durch einen Bekenntniszwang entstehen können, und andererseits die Verhinderung der

¹ Dies sind insb. Art. 3 Abs. 3 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 12 Abs. 2 und Art. 34 Abs. 4 Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 21 und Art. 22 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 8. Oktober 2008 (BGBl. II/2008 [Nr. 27], S. 1165), das Gesetz zu der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen des Europarates vom 5. November 1992 (BGBl. II/1998 [Nr. 25], S. 1314), Art. 2 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (konsolidierte Fassung bekannt gemacht in Abl. EU 2016/C202/01) und Art. 165 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung bekannt gemacht in Abl. EU 2016/C202/01).

Ausübung staatlichen Zwangs durch ein Bestreiten der Zugehörigkeit zur niederdeutschen Sprachgruppe. In Verbindung mit Absatz 1 ist damit auch ausgeschlossen, dass staatlicherseits Sprachnachweise von Angehörigen der niederdeutschen Sprachgruppe verlangt werden und eine Zugehörigkeit aufgrund sprachlicher Bewertungen verneint wird.

Absatz 3 formuliert ein Assimilationsverbot gegenüber den Angehörigen der niederdeutschen Sprachgruppe entsprechend der Regelung für Angehörige des sorbischen/wendischen Volkes nach § 1 Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 des Sorben/Wenden-Gesetzes. Ein freiwilliger Sprachwechsel steht Angehörigen der Sprachgruppe weiterhin offen. Ziel der Regelung ist, den Angehörigen der niederdeutschen Sprachgruppe, die Pflege und den Fortbestand der Sprachpraxis zu ermöglichen sowie diese auch den Erfordernissen an ein zeitgemäß einsetzbares Kommunikationsmittel entsprechend weiterzuentwickeln.

Absatz 4 übernimmt die Regelung aus § 1 Absatz 3 des Sorben/Wenden-Gesetzes sinngemäß, soweit es für die niederdeutsche Sprache angemessen ist und verpflichtet das Land sprachfördernde Maßnahmen zu ergreifen. Da sich die Verfassungsbestimmung auf das Land bezieht, einige Sprachanwendungsbereiche sich jedoch auf Kommunen beziehen, werden die Kommunen hier gesondert genannt, um im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ggf. mitzuwirken. Satz 3 legt ausdrücklich im Normtext fest, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Aufgaben nach diesem Gesetz als freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen.

Zu Paragraf 2

Einige der Sprachenrechte sind territorial gebunden, jedoch sinnvollerweise nicht für das gesamte Landesgebiet anzuwenden, das heißt für sie ist eine Definition eines räumlichen Anwendungsbereiches notwendig. Aufgrund der fragilen sprachlichen Situation und der Tatsache, dass der Großteil des heutigen Landes Brandenburg zum historischen niederdeutschen Sprachraum zählt, ist eine sinnvolle Abgrenzung eines geschlossenen Gebietes für heutige Zwecke anders als im Falle des angestammten Siedlungsgebietes der Sorben/Wenden entlang bestehender Verwaltungsgrenzen jedoch nicht möglich. Insbesondere fehlen dem Charakter einer Sprachgruppe entsprechend sprachunabhängig manifestierte kulturelle Ausdrucksformen, deren Vorhandensein objektiv feststellbar wäre.

Absatz 1 zählt heutige Gebietskörperschaften auf, innerhalb derer sich das traditionelle niederdeutsche Sprachgebiet erstreckt. Durch die Bezeichnung als „traditionell“ wird verdeutlicht, dass sprachhistorisch die niederdeutsche Sprache hier ohne Zweifel als angestammt zu betrachten ist und nicht erst in jüngster Zeit durch Zuzug entstanden ist oder entstehen könnte. Durch die Formulierung „liegt in“ ist andererseits festgelegt, dass die Landkreise und kreisfreien Städte mit Anteilen an dem Gebiet nicht vollständig und auch nicht flächendeckend zu diesem Sprachgebiet zählen. Kommunen innerhalb dieses Gebietes können ihre Zugehörigkeit zu diesem Gebiet beispielsweise durch Beschlussfassungen ausdrücklich feststellen. Eine entsprechende Feststellung ist nicht zwingend erforderlich, da sie durch die Lage in dem umschriebenen traditionellen Gebiet berechtigt sind, sprachfördernde Maßnahmen nach diesem Gesetz zu ergreifen.

Absatz 2 formuliert den Grundsatz dieser Gesetzesregelung, wonach innerhalb des benannten Gebietes die Umsetzung räumlich gebundener Maßnahmen zu Schutz und Förderung der niederdeutschen Sprache durch öffentliche Stellen zugelassen ist. Insbesondere Kommunen können somit im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung bei entsprechendem Willen Maßnahmen zur Ausgestaltung und Anwendung der durch dieses Gesetz eingeräumten Handlungsspielräume ergreifen. Um entsprechende Bedarfe zu identifizieren, ist eine Einbeziehung der gesetzlichen Interessenvertretung der niederdeutschen Sprachgruppe sinnvoll und wird durch Satz 2 als Zielstellung formuliert. Zugleich wird der Handlungsspielraum der öffentlichen Stellen durch diese Regelung nicht eingeengt, da keine zwingenden Vorgaben zur Befriedigung oder vollumfänglichen Anerkennung eventuell geäußerter Bedarfe gemacht werden. Jede Behörde kann unabhängig von anderen Behörden einen entsprechenden Bedarf für den jeweils eigenen Handlungsbereich feststellen. Zugleich wird durch Satz 3 klargestellt, dass Kommunen auch Maßnahmen ergreifen können, die nicht in diesem Gesetz abschließend geregelt sind. Privates Handeln bleibt von dieser Gesetzesregelung unberührt.

Ortsbezeichnungen (Toponyme) wie Gemeinde-, Orts-, Flur-, Gewässer-, Landschafts- und ähnliche Namen haben nicht nur eine hohe symbolische und identitätsstiftende Bedeutung. In zweisprachigen Regionen transportieren sie zudem historisches und kulturelles Wissen in den jeweiligen Sprachen. Durch den Verlust der Bezeichnungen in einer der Sprachen ginge somit auch dieses Wissen verloren. Zudem erfüllen Toponyme in der Kommunikation eine wesentliche Funktion zum Beispiel zur Orientierung. Eine mögliche bewusstere Verwendung von Toponymen auch in der Regionalsprache reduziert damit den Assimilationsdruck innerhalb des niederdeutschen Sprachgebrauchs.

Absatz 3 regelt, dass die niederdeutschen Toponyme auch im öffentlichen Bereich verwendet werden dürfen. Ein Anwendungszwang resultiert daraus nicht. Voraussetzungen sind, dass es sich um eigenständige niederdeutsche Toponyme handelt und diese auch traditionell verwendet wurden/werden. Somit sind keine Toponyme neu zu bilden, die dem überlieferten Sprachgebrauch nicht entsprechen. Durch die Einschränkung auf das traditionelle Sprachgebiet nach Absatz 1 ist auch die Verwendung von Exonymen außerhalb dieses Gebietes ausgeschlossen. Ob einsprachig-niederdeutsche Toponyme oder zweisprachige hoch- und niederdeutsche Bezeichnungen verwendet werden, bleibt den Akteuren freigestellt. Bisher bereits im Hochdeutschen Sprachgebrauch genutzte niederdeutsche Bezeichnungen dürfen auch künftig einsprachig bleiben und müssen nicht durch eine hochdeutsche Namensform ergänzt werden. Ebenfalls wird durch die Formulierung „auch“ die Verwendung nicht ausschließlich auf Verwaltungshandeln und zweisprachige Beschriftungen beschränkt. Gerade in diesen beiden Bereichen ist im Hinblick auf Akzeptanz und Prestige der Sprache eine Anwendung jedoch von herausgehobener Bedeutung. Satz 2 schreibt die Einbeziehung der niederdeutschen Interessenvertretung bei der Festlegung der Schreibweise fest. Damit werden sowohl Fehler Sprachunkundiger vermieden als auch die Akzeptanz der verwendeten niederdeutschen Toponyme durch die Angehörigen der niederdeutschen Sprachgruppe sichergestellt.

Absatz 4 regelt, dass niederdeutsche Ortsbezeichnungen auch Bestandteile eines zweisprachigen Namens von Landkreisen, Städten, Gemeinden, Ämtern, Verbandsgemeinden sowie Orts- und Gemeindeteilen sein können. Die Entscheidungshoheit liegt bei den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen,

Gemeindevertretungen oder den Verbandsgemeindevertretungen. Für eine entsprechende Namensänderung

- für Landkreise ist § 125 Absatz 1 BbgKVerf,
- für Städte und Gemeinde ist § 9 Absatz 1 BbgKVerf,
- für Ämter ist § 134 Absatz 1 BbgKVerf,
- für Verbandsgemeinde ist § 15 Abs. 1 VgMvG i.V.m. § 9 Absatz 1 BbgKVerf,
- für Ortsteile ist § 48 Absatz 5 BbgKVerf,
- für Gemeindeteile ist § 28 Absatz 2 Nummer 13 BbgKVerf

anzuwenden.

Eine Namensänderung nach § 9 Absatz 1, § 125 Absatz 1 BbgKVerf und § 134 Absatz 1 Satz 2 i.V.m. § 7 BbgKVerf bedarf der Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums. Die Änderung des Namens eines Amtes ist gemäß § 134 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden zu regeln. Die Vereinbarung muss gemäß § 134 Absatz 1 Satz 4 BbgKVerf in den Gemeindevertretungen beschlossen werden und bedarf gemäß § 134 Absatz 1 Satz 5 BbgKVerf der Genehmigung durch das für Inneres zuständige Ministerium. Die Vereinbarung ist gemäß § 134 Absatz 1 Satz 7 BbgKVerf durch das für Inneres zuständige Ministerium im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung und damit die Namensänderung wird gemäß § 134 Absatz 1 Satz 8 BbgKVerf am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

Satz 5 legt die Einbeziehung des niederdeutschen Dachverbandes fest, um eine korrekte Schreibweise des niederdeutschen Namens sicherzustellen.

Absatz 5 stellt klar, dass der Bezug auf traditionell gebräuchliche niederdeutsche Namen in den vorhergehenden Absätzen nicht ausschließt, dass Namen neu gebildet werden, falls auch im Hochdeutschen beispielsweise bei kommunalen Neugliederungen neue Namen gebildet werden. Somit ist die Zweisprachigkeit nicht allein deshalb ausgeschlossen, weil es für eine hochdeutsche Neubildung keine traditionelle niederdeutsche Entsprechung gibt.

Zu Paragraph 3

Paragraph 3 formuliert die gesetzliche Grundlage einer Interessenvertretung der niederdeutschen Sprachgruppe. Die Absätze 1 und 2 sind aus § 4a des Sorben/Wenden-Gesetzes übernommen worden. Aufgrund der tendenziell eher fragilen Verfasstheit der niederdeutschen Sprachgruppe in Brandenburg wurde jedoch auf die theoretische Möglichkeit mehrerer Dachverbände verzichtet.

Absatz 1 räumt einerseits der niederdeutschen Sprachgruppe das Recht auf die Organisation in einem Dachverband ein. Durch die Kann-Bestimmung besteht jedoch kein Zwang, dies auch zu tun. Ein solcher Dachverband besteht bereits in Form des vom Land geförderten Vereins für Niederdeutsch in Brandenburg e.V. Die in der Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen dem Land

Brandenburg und der niederdeutschen Sprachgruppe getroffene Feststellung, dass das Land einen Verein wie diesen als einen Dachverband betrachtet, erhält mit dieser Regelung eine gesetzliche Grundlage.

Absatz 2 formuliert die Kriterien, die ein solcher Verband erfüllen muss, so dass eine Anerkennung als Dachverband und dessen Einbeziehung in politische Prozesse nachprüfbar wird. Absatz 2 schreibt vor, dass die Anerkennung, entsprechend der Anerkennung der Dachverbände der Sorben/Wenden nach § 4a des Sorben/Wenden-Gesetzes, durch das zuständige Ministerium, als welches hier ebenfalls derzeit das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur fungiert, erfolgt. Im Anerkennungsverfahren ist auch eine Interessenvertretung der niederdeutschen Sprachgruppe einzubeziehen. Da dies nicht der um Anerkennung ersuchende Verband selbst sein kann, wird hier der Bundesrat für Niederdeutsch einbezogen, der das höchste, bundesländerübergreifend tätige und damit auch überregionalen Fachverband bündelnde Selbstvertretungsorgan der niederdeutschen Sprachgruppe ist.

Zur Gewährleistung der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben des Dachverbandes ist eine finanzielle Mindestausstattung notwendig. Absatz 3 schreibt die bisherige Praxis zur Mindestfinanzierung von Niederdeutsch-Vorhaben gesetzlich fest. Gleichzeitig ist durch Satz 3 nicht ausgeschlossen, dass wie bisher im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel zusätzlich Projekte gefördert werden können.

Absatz 4 schafft ein Verbandsklagerecht für Feststellungs- und Unterlassungsklagen, sofern rechtliche Regelungen zum Schutz und zur Förderung der niederdeutschen Sprache betroffen sind. Dafür wird die Regelung aus § 4a Absatz 3 des Sorben/Wenden-Gesetzes übernommen und beide Gruppen gleichgestellt. Diese Regelung könnte vor allem dann zum Tragen kommen, falls künftig oder in anderen Rechtstexten stärker bindende Rechte formuliert werden.

Zu Paragraf 4

Die bisherige Arbeitsgruppe Niederdeutsch, deren Grundlage die Vereinbarung über die Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Land und Sprachgruppe ist, wird als Beirat bei der Landesregierung institutionalisiert und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Da die niederdeutsche Sprachgruppe anders konstituiert ist als zum Beispiel das sorbische/wendische Volk, kann ein Wahlgremium vergleichbar zum Rat für Angelegenheiten der Sorben/Wenden absehbar nicht mit vertretbarem Aufwand gebildet werden. Der Beirat übernimmt hier die Funktion des Austausches zwischen Landesregierung und Sprachgruppe und bietet so der Sprachgruppe auch eine Möglichkeit zur politischen Mitwirkung. Über dieses Mindestmaß hinausgehende zusätzliche Maßnahmen wie die Einrichtung des Gesprächskreises Niederdeutsch beim Ministerium für Bildung, Jugend und Sport sind weiterhin möglich.

Absatz 1 benennt die organisatorische Anbindung und die Aufgabe des Beirates.

Absatz 2 schreibt den Mindestumfang der Kommunikation zwischen Landesregierung und niederdeutscher Sprachgruppe fest und regelt, dass über dieses Minimum hinauszugehen ist, wenn eine der beiden Seiten entsprechenden Bedarf hat.

Absatz 3 übernimmt die Regelungen zur Zusammensetzung der bisherigen Arbeitsgruppe für den Beirat. Ergänzt werden sie um die Festschreibung der bisherigen Praxis, auch das Niederdeutschsekretariat einzubinden und damit die Verbindung

zum Bundesrat für Niederdeutsch und der niederdeutschen Sprachgruppe in anderen Bundesländern sicherzustellen. Satz 4 verpflichtet den Dachverband nach Möglichkeit dafür zu sorgen, dass alle relevanten Mundartgebiete im Beirat vertreten sind. Das betrifft derzeit hauptsächlich Prignitz, Uckermark und Fläming.

Absatz 4 räumt den kommunalen Spitzenverbänden die Möglichkeit ein, im Beirat mitzuwirken. Da es anders als im sorbischen/wendischen Bereich mit den dortigen Beauftragten nach § 6 des Sorben/Wenden-Gesetzes keine festgelegten kommunalen Strukturen gibt, die einen entsprechenden Austausch vorsehen, besteht durch diese Regelung eine Möglichkeit, die Kommunen in den Austausch zwischen Land und Sprachgruppe einzubinden. Durch die Kann-Regelung ist sichergestellt, dass die kommunalen Spitzenverbände dazu nicht verpflichtet sind und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung darüber frei entscheiden können. Es wird davon ausgegangen, dass die beiden kommunalen Spitzenverbände eine gemeinsame Vertretung benennen, wie es zum Beispiel auch bei der Mitwirkung im Stiftungsrat der Stiftung für das sorbische Volk der Fall ist.

Zu Paragraph 5

Die Regelungen in Paragraph 5 dienen auch der Umsetzung der Verpflichtungen nach Artikel 7 Absätze 3 und 4 der Europäischen Sprachencharta.

Absatz 1 lehnt sich an die Regelung aus § 6 Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes analog für das niederdeutsche Sprachgebiet an. Einschränkend wird angesichts der unterschiedlichen Situation gegenüber dem Sorbischen/Wendischen für das Niederdeutsche auf den formalisierteren Beauftragten-Status verzichtet und eine Bedarfsabhängigkeit und Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen zugrunde gelegt und für die Landkreise keine hauptamtliche Benennung vorgeschrieben. Es bleibt den Kommunen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung freigestellt, wie auf entsprechende Bedarfe reagiert wird. Dies kann sowohl durch die Benennung von Ansprechpersonen geschehen als auch durch andere geeignete Maßnahmen, unter anderem auch die Einsetzung von Beauftragten oder Aktivitäten im Bereich kommunaler Kulturförderung. Wie bei den Kommunen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben/Wenden ist zudem freigestellt, ob es sich im Falle der Benennung um haupt-, neben- oder ehrenamtliche Ansprechpersonen oder Beauftragte handelt. Im Regelfall dürfte davon auszugehen sein, dass durch die Benennung lediglich eine bereits bestehende Zuständigkeit, beispielsweise im Bereich Bildung oder Kultur, für die Sprachgruppe oder das ehrenamtliche Engagement im Falle der Benennung von Personen oder Strukturen außerhalb der Verwaltung gegenüber der Verwaltung und kommunalpolitischen Gremien sichtbar und adressierbar gemacht wird. Andere Maßnahmen können zum Beispiel eine ideelle Unterstützung der Niederdeutsch-Förderung zum Beispiel in kommunalen Leitbildern und Satzungen, die regelmäßige Behandlung von Niederdeutsch-Fragen in kommunalen Gremien oder Arbeitsstrukturen oder auch programmatische Selbstverpflichtungen sein. Zusätzliche personelle und/oder finanzielle Ressourcen sind nicht zwingend einzusetzen. Die Gesetzesregelung zielt darauf ab, dass dort, wo entsprechender Kommunikations- oder sprachpolitischer Handlungsbedarf besteht, dieser nach Möglichkeit nicht lediglich durch fehlende Zuordnung der Aufgabe in der Kommune unberücksichtigt bleibt.

Absatz 2 benennt die zentralen Aufgaben der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, sofern welche benannt werden. Die Sätze 1 und 2 sind aus § 6 Absatz 3

des Sorben/Wenden-Gesetzes entsprechend übernommen worden. Satz 3 formuliert zusätzlich ausdrücklich, dass die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner auch konzeptionell arbeiten können. Zur Umsetzung der sprachpolitischen Verpflichtungen aus der Europäischen Sprachencharta und dieses Gesetzes bedarf es lokal unterschiedlicher Maßnahmen. So die personellen und sachlichen Voraussetzungen aufseiten der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfüllt sind, darf ihnen mit dieser Gesetzesregelung nicht versagt werden, entsprechende Maßnahmen selbstständig und proaktiv zu entwickeln. Im Land Brandenburg gibt es bisher keine anderen Institutionen, Gremien oder Stellen, die einen entsprechenden Auftrag haben, weshalb die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner als Scharniere zwischen Sprachgruppe und entscheidenden Gremien und Verwaltungen diesbezüglich eine wichtige Rolle übernehmen können. Die Beschlussfassung zu einer eventuellen Umsetzung der von den Ansprechpersonen vorgeschlagenen Maßnahmen im Rahmen der personellen, sachlichen und finanziellen Möglichkeiten steht Land und Kommunen frei. Ein Umsetzungszwang resultiert aus der Gesetzesregelung nicht.

Zu Paragraph 6

Absatz 1 setzt die Verpflichtung aus Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben a und d der Europäischen Sprachencharta um und übernimmt dazu die Formulierung für das Niedersorbische aus § 8 Absatz 1 des Sorben/Wenden-Gesetzes. Satz 1 stellt klar, dass es sich bei Niederdeutsch um eine Regionalsprache im Sinne der Europäischen Sprachencharta handelt und dass die mundartliche Vielfalt als Spezifikum der niederdeutschen Sprache und nicht nur eine bestimmte Varietät von den Regelungen des Gesetzes erfasst wird.

Absatz 2 dient der Umsetzung der Verpflichtungen aus Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b und Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Sprachencharta und orientiert sich an der Regelung aus § 8 Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes. Für das Niederdeutsche wird hier allerdings die einschränkende Bestimmung formuliert, dass die personellen, das heißt im Wesentlichen die sprachlichen, Voraussetzungen erfüllt sind. Angesichts der weit verbreiteten passiven Kenntnisse des Niederdeutschen kann dies lokal innerhalb von den genannten Behörden, Verwaltungen und Institutionen leicht gegeben sein, ist aber zentral weder festzustellen noch sicherzustellen. Insofern zeigt die Regelung hier den Bereich des Zulässigen auf, überlässt es aber den zuständigen Strukturen selbst, die Erfüllung der personellen Voraussetzungen festzustellen oder anzustreben. Zusätzliche personelle und/oder finanzielle Ressourcen sind nicht zwingend einzusetzen.

Absatz 3 lässt die Verwendung der niederdeutschen Sprache zusätzlich zur hochdeutschen Sprache in den genannten Bereichen ausdrücklich zu. Die Inanspruchnahme der Regelung wird den Behörden und Verwaltungen jedoch freigestellt. Ziel der Regelung ist, die Sichtbarkeit und Verwendung der niederdeutschen Sprache in Abhängigkeit von den lokalen Gegebenheiten und Möglichkeiten zu erhöhen. Zusätzliche finanzielle und/oder personelle Ressourcen sind nicht zwingend einzusetzen.

Die Gerichtssprache ist laut § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes (Hoch-) Deutsch. Gleichzeitig besitzen nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Europäischen Sprachencharta im Inland abgefasste Rechtsurkunden in der Regionalsprache Rechtsgültigkeit. Für Strafprozesse ist zudem gemäß Landtagsbeschluss

7/8437-B beim Bund die Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a iii angemeldet worden, was nach Erlass der Bundesverordnung 2024 in Kraft treten soll. Absatz 4 regelt entsprechend, dass entsprechende Urkunden und Beweismittel in Verfahren vorgelegt werden können. Es gilt unverändert Paragraf 142 Absatz 3 der Zivilprozessordnung. Ein durch die derzeitige Gerichtssprachenregelung nicht gedeckter Gebrauch der Sprache in Gerichtsverfahren ist davon nicht umfasst. Hierzu werden nach einer eventuellen Neuregelung des Gerichtsverfassungsgesetzes im Hinblick auf Regional- und Minderheitensprachen neue Regelungen des Landes zu erlassen sein.

Absatz 5 verweist auf die Notwendigkeit sprachkundigen Personals im öffentlichen Dienst, wenn die Verpflichtungen zur Anwendung der Sprache umgesetzt werden sollen. Die Regelung greift nicht in das Prinzip der Bestenauslese ein. Es ermöglicht Land und Kommunen aber bei zu besetzenden Stellen, wo es notwendig oder wünschenswert erscheint, die Beherrschung der niederdeutschen Sprache als eine Qualifikation, zum Beispiel auch im Falle ansonsten gleicher Eignung, zu berücksichtigen. Über den Grad der Beherrschung im Hinblick auf aktive und/oder passive, mündliche und/oder schriftliche Kenntnisse oder jeweilige Niveaustufen nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) werden keine Aussagen getroffen, da dies von der jeweiligen Stelle abhängig ist. Der Verweis auf Einzelfälle stellt zudem darauf ab, dass es sich nicht um flächendeckend anzuwendende Maßnahmen handelt. Ziel der Regelung ist es, das Bewusstsein für niederdeutsche Sprachkenntnisse als zusätzliche Qualifikation sowohl auf Seite der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu schärfen und auch zu prüfen, an welchen Stellen die sprachliche Qualifikation wünschenswert oder notwendig wäre. Eine Verpflichtung zur Besetzung von Stellen mit sprachkundigem Personal und damit die Gefahr nicht zu besetzender Stellen bei nicht ausreichender Zahl von Bewerbungen besteht mit dieser Regelung nicht.

Zu Paragraf 7

Paragraf 7 dient auch der Umsetzung der Verpflichtungen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben f und g, Artikel 7 Absatz 3 sowie Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben a iv, b iv, c iv, f iii und g der Europäischen Sprachencharta. Das Nähere zur Umsetzung dieses Paragrafen kann das zuständige Ministerium bei Bedarf per Verordnung regeln.

Absatz 1 formuliert klarstellend, dass Niederdeutsch in die Bildungsarbeit an Kindertagesstätten und Schulen grundsätzlich einbezogen werden darf. Dafür wird die Regelung für die niedersorbische Sprache aus § 10 Absatz 2 des Sorben/Wendengesetzes übernommen. Aufgrund der Besonderheiten des niederdeutschen Sprachgebietes entfällt die Eingrenzung auf ein spezifisches Gebiet, wofür jedoch die Verpflichtung auf eine Kann-Bestimmung reduziert wird.

Absatz 2 nennt grundsätzliche Formen der Sprachvermittlung. Demnach sind sowohl Sprachbegegnungen, klassischer Fremdsprachenunterricht, bilingualer oder einsprachig niederdeutscher Unterricht als auch die bestehenden außerunterrichtlichen Angebote wie Arbeitsgemeinschaften zulässig. Verpflichtend vorgeschrieben sind weder bestimmte Formen noch der Umfang einzelner Angebote. Grundsätzlich wird durch die Gesetzesregelung aber keine der Vermittlungsformen ausgeschlossen, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Absatz 3 regelt, dass die notwendige Aus-, Fort- beziehungsweise Weiterbildung von Lehrkräften in Kooperation mit anderen Bundesländern anzustreben ist. Aufgrund verfügbarer Ressourcen ist eine Brandenburger Insellösung nicht zielführend. Das Gesetz lässt dabei offen, ob der Schwerpunkt in der Aus-, Fort- oder Weiterbildung zu setzen ist und welche Maßnahmen im Einzelnen zu treffen sind. Aufgrund der Ausgangssituation ist hier eine Erprobung unterschiedlicher Maßnahmen offen zu halten. Angesichts der zentralen Bedeutung schulischer Sprachvermittlung sind aber auf jeden Fall Maßnahmen zur Lehrkräftequalifikation zu ergreifen.

Absatz 4 übernimmt die Regelung zur niedersorbischen Sprache aus § 10 Absatz 4 des Sorben/Wenden-Gesetzes auch für die niederdeutsche Sprache. Ohne entsprechend qualifizierte Erzieherinnen und Erzieher kann es in Kindertagesstätten keine Angebote geben. Da es anders als für das Niedersorbische keine verpflichtende Vermittlung der niederdeutschen Sprache in Kindertagesstätten gibt, wird hier eine Bedarfsorientierung zugrunde gelegt.

Absatz 5 verpflichtet das Land in Satz 1 die Erstellung von Lehr- und Lernmitteln zu unterstützen, ohne die eine Sprachvermittlung in Bildungseinrichtungen nicht erfolgen kann. Angebote kommerzieller Verlage sind aufgrund der kleinen Größe der differenzierten Zielgruppe nicht vorhanden und auch nicht zu erwarten. Damit wird die bisherige Förderpraxis, wie sie bei der Erstellung der Brandenburger Platt-Fibel oder von Materialien zur Sprachvermittlung für Pflegeberufe Anwendung fand, festgeschrieben. Diese Regelung dient auch der Umsetzung der entsprechenden Verpflichtung der Europäischen Sprachencharta. Der zweite Teilsatz verpflichtet das Land vorrangig Modellvorhaben auf allen Bildungsstufen zu unterstützen. Da es in Brandenburg bisher keine etablierten Angebote gibt und angesichts der unterschiedlichen Situation des Niederdeutschen in den unterschiedlichen Regionen und Bundesländern auch keine Modelle gibt, die ohne Weiteres vollständig übernommen werden können, ist auf absehbare Zeit die punktuelle Erprobung, Adaptierung und Fortschreibung verschiedener Modelle als zielführend anzusehen, ohne in der Fläche ein einheitliches Angebot einzuführen. Satz 2 verweist auf die besondere Bedeutung, die Schülerwettbewerbe für die niederdeutsche Sprache haben. Sie sind in mehreren Bundesländern fest etabliert, Brandenburger Schülerinnen und Schüler beteiligen sich an Wettbewerben außerhalb des Landes. Mit dieser Regelung wird der Stellenwert für das Land Brandenburg anerkannt und die bisherigen Bemühungen der Landesregierung, entsprechende Wettbewerbe des Niederdeutsch-Vereins oder der Kommunen zu fördern beziehungsweise das Niederdeutsche in andere Landeswettbewerbe zu integrieren und Schirmherrschaften zu übernehmen, können verstetigt werden.

Die Regelung in Absatz 6 resultiert direkt aus der Europäischen Sprachencharta und entspricht der Zielsetzung von § 10 Absatz 2 des Sorben/Wenden-Gesetzes für das Sorbische/Wendische. Abweichend wird für das Niederdeutsche die Regelung auf Schulen begrenzt, da hier keine nichtsprachlichen kulturellen Elemente existieren, die im vorschulischen Bereich der Traditionspflege eine Rolle spielen könnten. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass ein Mindestwissen über die Sprache vermittelt wird, was Voraussetzung für einen gesamtgesellschaftlichen Rahmen für sprachpolitische Maßnahmen ist. Die Vermittlung von Sprachkenntnissen ist nicht Bestandteil dieser Regelung.

Zu Paragraf 8

Zweisprachige Beschriftung dient zum einen der kommunikativen Anwendung der Sprache, und hier insbesondere für Orientierungszwecke, für Angehörige der Sprachgruppe und hat andererseits auch eine zentrale symbolische Bedeutung, da es der wirkmächtigste Weg ist, die Sprache im Alltag sichtbar zu machen. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben c und d der Europäischen Sprachencharta.

Absatz 1 Satz 1 entspricht in der Zielstellung der Regelung, die für die niedersorbische Sprache im § 11 Absatz 1 des Sorben/Wenden-Gesetzes getroffen wurde. Sie unterscheidet sich allerdings dahingehend, dass für die niederdeutsche Sprache eine Kann-Regelung eingeführt wird, die eindeutig regelt, dass derartige zweisprachige Beschriftungen zulässig sind. Von einer verpflichtenden Einführung ist aus mehreren Gründen abzusehen: Ein entsprechendes räumliches Anwendungsgebiet ist nicht eindeutig abgrenzbar. Es besteht auch nicht überall ein Bedarf für zweisprachige Beschriftungen. In Fällen, wo sich Namensformen in hoch- und niederdeutscher Sprache nicht unterscheiden oder bereits jetzt traditionelle, niederdeutsche Namen und Bezeichnungen als einzige Namensform oder Mischformen verwendet werden, wäre eine verpflichtende zweisprachige Ausführung nicht zielführend. Satz 2 verweist darauf, dass es bereits niederdeutsche Straßen-, Orts- und andere Bezeichnungen gibt, die als alleinige Bezeichnungen im hochdeutschen Sprachgebrauch genutzt werden. Für diese müssen keine zweisprachigen Beschilderungen gefertigt werden. Hier ist es weiterhin zulässig, die einsprachige niederdeutsche Bezeichnung zu verwenden. Die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken richtet sich nach den Vorschriften der Kommunalverfassung (§ 28 Abs. 2 Nr. 13 BbgKVerf).

Absatz 2 enthält eine Verpflichtung für das Land, gegenüber weiteren benannten öffentlichen Akteuren zu informieren und dafür zu werben, möglichst ebenfalls von den Möglichkeiten der Sprachverwendung Gebrauch zu machen, um die Sprachverwendung innerhalb der niederdeutschen Sprachgruppe zu aktivieren und die Sichtbarkeit der Sprache zu erhöhen. Dies soll besonders dort erfolgen, wo aus Sicht der Sprachgruppe ein entsprechender Bedarf, zum Beispiel aufgrund der Größe der Sprachgruppe, des Umfangs des üblichen Sprachgebrauchs oder auch vorhandener Aktivitäten Dritter, die durch diese Maßnahmen von öffentlicher Seite unterstützt werden können, besteht.

Zu Paragraf 9

Da die niederdeutsche Sprache in acht Bundesländern gesprochen wird, ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit von großer Bedeutung. Neben Brandenburg sind dies die Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt sowie Schleswig-Holstein.

Die länderübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der Sprachgruppe wird insbesondere durch die entsprechende Unterstützung der Vereinsarbeit und der Arbeit des Bundesrates für Niederdeutsch beziehungsweise des Niederdeutschsekretariates gefördert. Absatz 1 formuliert eine gesetzliche Grundlage zur Fortsetzung dieser Aktivitäten und dient auch der Umsetzung von Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe e der Sprachencharta.

Absatz 2 verpflichtet das Land, die Zusammenarbeit mit anderen Bundesländern in niederdeutschen Angelegenheiten zu suchen. Angesichts verfügbarer Ressourcen und auch der heterogenen Ausgangslage im Hinblick auf die Stärke und Zusammensetzung der Sprachgruppe ist eine Zusammenarbeit insbesondere mit den beiden benachbarten Bundesländern anzustreben. Einen entsprechenden Beschluss zur Zusammenarbeit der Landesregierungen von Sachsen-Anhalt und Brandenburg gibt es bereits. Der Landtag beauftragte die Landesregierung zudem Zusammenarbeitsmöglichkeiten im Bereich der Lehrkräfteausbildung mit Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern zu prüfen (vergleiche Landtagsbeschluss 7/3204-B).

Zu Paragraf 10

Paragraf 10 führt Verordnungsermächtigungen auf, mit denen ausgewählte Regelungen dieses Gesetzes durch die jeweils zuständigen Ressorts in der Umsetzung konkretisiert werden können. Dabei ist die Einbeziehung des Landtages und der Interessenvertretungen der niederdeutschen Sprachgruppe ausdrücklich geregelt und sichergestellt.

Zu Paragraf 11

Da das Gesetz – ähnlich wie das Sorben/Wenden-Gesetz für das sorbische/wendische Volk – eine hohe sprachpolitische Bedeutung hat, ist eine Verkündung in beiden Sprachen vorgesehen.

Zu Paragraf 12

Der Paragraf benennt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.